

HDI-Gerling bAV: Bundesverfassungsgericht entscheidet über Beitragspflicht von bAV-Leistungen

Private Fortführung einer Direktversicherung wird für ausgeschiedene Mitarbeiter deutlich attraktiver

- bAV-Leistungen aus einer privat fortgeführten Direktversicherung sind für den privat finanzierten Anteil grundsätzlich nicht krankenversicherungspflichtig.
- Voraussetzung für die Sozialabgabenfreiheit ist die Übertragung der VN-Stellung auf den ausgeschiedenen Mitarbeiter.
- BVerfG-Beschluss erhöht die Flexibilität einer Direktversicherung und führt zu einer positiven abgabenrechtlichen Gleichstellung mit privaten Versorgungsansprüchen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in zwei Beschlüssen vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08) und vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) zur Verbeitragung privat fortgeführter Direktversicherungen Stellung genommen. In beiden Fällen wurde auch nach Ausscheiden der Mitarbeiter die Beitragszahlung auf privater Basis fortgeführt. Während in einem Verfahren (1 BvR 739/08) der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer blieb, wurde in dem anderen Fall (1 BvR 1660/08) der Versicherungsvertrag auf den ausgeschiedenen Mitarbeiter als neuen Versicherungsnehmer übertragen.

Maßgeblich für die sozialabgabenrechtliche Behandlung der Leistung aus einer privaten Fortführung ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die berufliche Entkopplung des Versicherungsvertrages aus dem betrieblichen Umfeld. Die vollständige Auslösung der Versorgung aus dem beruflichen Bezug ist durch Übertragung der VN-Stellung auf den ausscheidenden Mitarbeiter gegeben. Im Ergebnis unterscheiden sich dann weitere Einzahlungen nicht von einer privat finanzierten Lebensversicherung.

Es ist davon auszugehen, dass fortan fällige bAV-Leistungen aus einer Direktversicherung anteilig sozialversicherungsfrei bleiben, soweit sie nach Ausscheiden des Mitarbeiters privat fortgeführt und die VN-Stellung übertragen wurde. Für künftig fällig werdende Leistungen werden die Versicherer der HDI-Gerling Leben Gruppe nur noch den Arbeitgeberfinanzierten Anteil an der Versicherungsleistung an die jeweilige Krankenkasse melden.

Für bereits abgeführte Beiträge ist die Rechtslage derzeit völlig ungeklärt. Vom BVerfG wurde nicht entschieden, inwieweit die neue Rechtslage rückwirkend für bereits betroffene Verträge gilt und wie die Aufteilung zwischen beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungsleistungen zu erfolgen hat. Hierüber muss das Bundessozialgericht entscheiden, und unter Umständen ist der Gesetzgeber gefordert. Die Lebensversicherungsunternehmen können hier derzeit nichts weiter unternehmen, als zu informieren. Eine Änderung des Beitragsbescheids muss durch die zuständige Krankenkasse erfolgen.

Fazit:

Der BVerfG-Beschluss vom 28.09.2010 stärkt die Flexibilität einer Direktversicherung deutlich. Die private Fortführung einer solchen Direktversicherung wird damit wieder wesentlich attraktiver und wird einer privat dotierten Lebensversicherung abgabenrechtlich gleich gestellt.

Vertriebliche Empfehlungen:

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters ist – sofern die Versicherungsvertraglichen Vereinbarungen nicht ohnehin eine automatische Übertragung der VN-Stellung auf den Mitarbeiter vorsehen - auf die Übertragung der VN-Stellung hinzuwirken.

- In der Beratungspraxis sollten die Mitarbeiter auf die Möglichkeiten und Vorteile bei privater Fortführung hingewiesen werden.
- In der Beratungspraxis sollten die Mitarbeiter auf die Möglichkeiten und Vorteile bei privater Fortführung hingewiesen werden

Kontakt:

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner
HDI-Gerling Leben Vertriebsservice AG
Produktmanagement bAV
Kai Sopora

Tel.: *49 (0)221-144 64174

Fax: * 49(0)221-144 6064174

Mail: kai-oliver.sopora@hdi-gerling.de

BVerfG 1 BvR 1660 aus 08 - mit Übertragung der VN-Stellung